# Schlesisches Pastoralblatt.

Verantwortlicher Redacteur: August Meer in Breslau. Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Preis 3 Mark pro Jahrgang. — Erscheint monatlich. — Inserate werden mit 15 Pf. für die gespaltene Petitzeile berechnet.

№ 12. Breslau, Dezember 1880. I. Jahrgang.

Inhalt: Verwaltung des hohenpriesterlichen Amtes. — Congregatio Latina. — Zur kirchlichen, periodischen Presse der Breslauer Diöcese. — Offene Correspondenz. — Literatur. — Notizen. — Chronik. — Inserate.

## Das Schlesische Pastoralblatt

beschließt mit dieser Nummer seinen ersten Jahrgang und wünscht im Interesse der hochwichtigen Sache, der es dienen möchte, daß diesem ersten Jahrgange viele andere folgen mögen, damit der großen Diöcese ein Pastoral-Blatt erhalten bleibe, was ihr seit Jahrzehnten das Diöcesanblatt, die Zeitschrift: Von der katholischen Kirche, die Breslauer Zeitschrift für Theologie und das Kirchenblatt nur zum Theil sein konnten. Und dieser Wunsch wird sich gewiß erfüllen, wenn die bisher dem Blatte geschenkte freundliche Theilnahme immer weitere Kreise umschließt. Die Zeitverhältnisse, unter denen das Blatt entstand, waren zum Theil demselben günstig; sie drängten und drängen zum einmüthigen, eifererfüllten Handeln des Klerus, zum Theil aber waren sie auch sehr ungünstig, wie es bei dem zerstörenden Einfluß des Kulturkampfes nicht anders möglich ist, der allein in unserer Diöcese gegen 300 geistliche Stellen bis jetzt unbesetzt gelassen hat. Gleichwohl schließt das Pastoralblatt mit einer Abonnementszahl von 700 ab, und es giebt sich der Hoffnung hin, daß diese Zahl nicht nur erhalten, sondern sich im kommenden Jahr vergrößern wird. Wenn einstens nach Fürstbischöflicher Verordnung das Diöcesanblatt von jedem Pfarrer gehalten wurde, ist es da ein nicht erlaubter Wunsch, das Pastoralblatt möge der Hausfreund eines jeden Geistlichen werden? Wir haben der Beweise sehr viele und es ist dies unseren sehr geehrten Mitarbeitern die ehrendste Anerkennung, daß dem Pastoralblatt ein großes Interesse zugewendet wird. Wir wollen uns redlich mühen, diesem Vertrauen immer noch allgemeiner zu entsprechen und wenngleich uns seit dem Erscheinen des Blattes auch nicht ein Tadel ausgesprochen wurde, so sind wir doch für jeden berechtigten Tadel, für jeden billigen Wunsch sehr dankbar.

Indem wir noch einmal für die treue Unterstützung des Blattes danken, sowohl den geehrten Abonnenten wie den sehr werthen Mitarbeitern, und um ferneres thätiges Wohlwollen allerseits bitten, **ersuchen wir das Abonnement rechtzeitig**, spätestens bis zum 20. Dezember, bestellen zu wollen, da Nr. 1. 1881 wegen der Festzeit schon am 24. Dezember zur Ausgabe gelangt.

**Redaction und Verlag.**

### Verwaltung des hohenpriesterlichen Amtes.

Dargestellt von Professor Dr. Probst.

#### §. 29. Approbation und Jurisdiktion des Beichtvaters.

Die Approbation im strengen Sinne besteht in der Erklärung des competenten Obern, daß ein Priester zum Beichthören intellektuell und moralisch befähiget sei. Auf Grund derselben wird ihm die Befugniß ertheilt, die durch die Weihe verliehene Macht für eine bestimmte Zeit, in einem bestimmten Wirkungskreise und in Beziehung auf bestimmte Sünden und Personen auszuüben, oder er erhält die Jurisdiktion[1]). Der Beichtvater oder Pfarrer muß sie von dem Bischof des Ortes, an dem er Beicht hört, empfangen und darf auch blos solche Priester zum Beichthören zulassen, welche die Jurisdiktion für seine Pfarrei besitzen. Der Besitz der Jurisdiktion ist nämlich zur gültigen Spendung des Bußsacramentes nothwendig, weil das Urtheil des Richters nur dann Kraft hat, wenn er es über die seiner Jurisdiktion Un-

[1]) Ein für ein bestimmtes Frauenkloster approbirter Beichtvater ist es nicht auch für ein anderes desselben Ordens. Schwestern, die sich außerhalb des Klosters aufhalten, können von dem approbirten Ortsgeistlichen absolvirt werden. Lig. n. 577.

tergebenen fällt[1]). Man darf sie nicht blos präsumiren, sondern es soll wenigstens ein Merkmal vorliegen, von welchem sich auf die Verleihung derselben für den gegenwärtigen Fall schließen läßt[2]). Der Inhaber verliert sie durch namentliche Excommunication und die Suspension ab officio, durch den Verlust des Beneficiums, für welches er sie erhielt, mit Ablauf der Zeit, für welche sie ertheilt wurde und wenn sie der Ordinarius zurücknimmt[3]).

2. Um das Uebel, das Vielen aus einer ungültigen Absolution erwachsen würde, abzuwenden, supplirt die Kirche den Mangel der Jurisdiktion, wenn die meisten Orts-Angehörigen einen Priester irrthümlich für einen approbirten Beichtvater halten (error communis), weil die übertragene Jurisdiktion aus einem geheimen Grunde ungültig war oder verloren ging (cum titulo colorato). Darin stimmen alle Theologen überein. Da dasselbe Motiv aber auch bei einem error communis sine titulo colorato Platz greift, nehmen sehr Viele an, die Kirche supplire auch in diesem Fall[4]). Aus diesem Grunde kann darum jeder Priester in articulo et periculo mortis gültig absolviren. Mit zweifelhafter Jurisdiktion darf er es hingegen nur in dringender Noth thun, wenn nämlich der Pönitent communiciren müßte, oder der zweifellos approbirte Beichtvater den Mitschuldigen kennen würde, oder die Beicht zu lange aufgeschoben würde[5]).

3. Die Jurisdiktion kann für bestimmte Fälle entzogen werden. Dieses findet, außer den Reservatfällen im Allgemeinen, beim crimen complicis insbesondere statt. Man versteht unter complex ein Beichtkind, mit welchem der Beichtvater zweifellos eine äußerliche, schwere Versündigung gegen das sechste Gebot begangen hat. Gemäß der Constitution Apostolicae sedis ist nicht nur die direkt und wissentlich ertheilte Absolution ungültig, sondern der Beichtvater verfällt auch der dem Papste (speciali modo) vorbehaltenen Excommunication[6]), doch müssen beide Theile die Sünde in der genannten Weise vollbracht haben.

## §. 30. Reservirte Sünden und ihre Behandlung.

Sünden, deren Lossprechung sich der Träger der Jurisdiction vorbehalten hat, nennt man reservirte. Sie stehen mit den Censuren insofern in Verbindung, als meistens Sünden reservirt werden, die mit Censuren belegt sind; mit den Irregularitäten, sofern einige derselben von reservirten Sünden herrühren.

Im Allgemeinen sind die Bedingungen, unter welchen eine Sünde reservirt wird, folgende. Sie soll eine wirkliche Todsünde sein. Es müssen darum beide Momente, die Uebertretung eines wichtigen Gebotes, wie Bewußtsein und freier Wille, vorhanden sein. Deshalb werden vor dem vollendeten 14. Jahre bei dem männlichen und dem vollendeten 12. Jahre bei dem weiblichen Geschlechte keine Sünden reservirt. Sie muß ferner eine äußere Thatsache und als solche ein actus perfectus sein. Der Versuch ist wie die Mitwirkung (Anstiftung, Hilfeleistung) nur dann reservirt, wenn es ausdrücklich bemerkt ist. Der Vorbehalt wird nämlich, als eine odiose Sache, strikte interpretirt. Darum darf auch, wenn eine leichtere Sünde reservirt ist, nicht geschlossen werden, es sei dieses auch bei der schwereren derselben Gattung der Fall. Im Zweifel endlich, ob eine Sünde die zu einem Reservatfall erforderlichen Requisite besitze, gehört sie nicht zu den reservirten, weil dieses nur solchen gegenüber stattfindet, über die weder ein dubium facti noch juris obwaltet.

Demjenigen, welcher das Recht der Reservation hat, steht auch das der Lossprechung zu. Ist eine Censur mit der Reservation verbunden, so kann ein Bischof von dem Reservatfalle eines anderen Bischofes nur mit dessen Erlaubniß absolviren[1]). Mit den päpstlichen Reservationen verhält es sich anders, weil die Absolution von denselben auf einem Privilegium beruht. Was die Lossprechung von vorbehaltenen Sünden (ohne Censur) betrifft, so unterwirft sich ein Pönitent, der in einer fremden Diöcese beichtet, der Jurisdiction des dortigen Bischofes. Ist daher die Sünde in der Diöcese des Pönitenten vorbehalten, in der des Beichtvaters aber nicht, so kann ihn dieser absolviren, wenn jener sich nicht in fraudem legis in die fremde Diöcese begab[2]).

Die Fälle, in welchen jeder approbirte Priester von vorbehaltenen Sünden absolviren darf, sind: Wenn die augenblickliche Verweisung an den Oberen das Beichtsigill gefährdete; wenn durch dieselbe der Pönitent bedeutenden Schaden an seinem Rufe erleiden würde; wenn sie mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden wäre; wenn der Pönitent communiciren, oder der Verpflichtung der jährlichen Beicht nachkommen, oder lange im Stande der Todsünde bleiben müßte[3]). Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß der Fall an

---

1) Tridt. s. 14. cap. 7. 2) Lig. n. 570.

3) Tappehorn, Anleitung zur Verwaltung des Bußsacramentes. S. 104.

4) Lig. n. 572. 5) Lig. n. 571.

6) Absolventes complicem in peccato turpi, etiam in articulo mortis, si alius sacerdos, licet non approbatus ad confessiones, sine gravi aliqua exoritura infamia et scandalo possit excipere morientis confessionem. Constit. Apostolicae sedis. 12. Octb. 1869. n. 10.

1) Lig. n. 594. cf. Benedict. XIV. bullar. tom. 4. p. 8. §. 3.

2) Benedict XIV. de syn. dioec. l. 5. c. 6. n. 8. Lig. n. 589.

3) Lig. n. 585.

den competenten Obern nicht verwiesen werden kann. Ferner kann nur der in periculo oder articulo mortis Befindliche von einem einfachen Priester direkt absolvirt werden. In den übrigen obigen Fällen hat der Beichtvater blos dann die Erlaubniß zur Absolution, wenn der Pönitent außer der reservirten, noch eine andere Sünde beichtet und sobald möglich den Reservatfall einem mit der Jurisdiction ausgestatteten Beichtvater abermal bekennt. Endlich ist der von einem nicht bevollmächtigten Priester in einem Nothfall (auch in articulo mortis) von Censuren Absolvirte verpflichtet, nach erlangter Gesundheit ꝛc., die Absolution bei einem bevollmächtigten Priester nachzuholen. Widrigenfalls fällt er abermal in die Censur [1]).

Ein Pönitent, der einem competenten Priester gebeichtet und unverschuldet eine reservirte Sünde vergessen hat, kann in den folgenden Beichten von jedem Beichtvater losgesprochen werden. Selbst durch ein unverschuldet oder verschuldet ungültiges Bekenntniß, in welchem die reservirte Sünde reumüthig einem competenten Richter gebeichtet wurde, wird die Reservation gehoben, wenn auch die Absolution von der Sünde ungültig war [2]).

2. Außer den päpstlichen und bischöflichen Reservatfällen gibt es auch solche des Regularclerus. Die päpstlichen Reservatfälle sind (ausgenommen, wenn Jemand einen Priester fälschlich und wissentlich der sollicitatio ad turpia anklagt und wenn ein Religiose, der einem von der Kirche approbirten männlichen oder weiblichen Orden angehört, ein Geschenk annimmt, das mehr als 10 römische Scudi beträgt) sämmtlich mit Censuren behaftet. Wenn darum Jemand die Censur nicht incurrirt, so hört die päpstliche Reservation auf. Das trifft aber bei allen zu, welche unwissentlich gegen das Gesetz der Kirche sündigen. Der Betreffende muß nämlich wissen, daß seine Handlung den Gesetzen der Kirche zuwider und unter einer Censur verboten sei [3]). Ferner bevollmächtiget das Tridentinum die Bischöfe und die von ihnen damit Betrauten von allen geheimen päpstlichen Reservatfällen loszusprechen. Selbst von den öffentlich gewordenen Fällen können sie absolviren, wenn die Pönitenten sich nicht zum Papste begeben können [4]). Unter diese zählt man Kranke, Greise (vom 60. Lebensjahre an), Arme, sodann alle unter Obedienz Stehenden, Soldaten, Frauen, junge Leute und Religiosen [1]). Weil die Bischöfe die Genannten auch von den Censuren der Bulle Coena absolviren können [2]), so wird dieses ebenso von den dem Papste speciali modo reservirten Fällen gelten. Pius IX. hat nämlich durch die Constitution Apostolicae sedis moderationi vom 12. October 1869 diese Materie neu normirt und dem Papste zwölf Reservatfälle speciali modo vorbehalten. Da jedoch die deutschen Bischöfe vermöge der Quinquennalfacultäten die Vollmacht besitzen: absolvendi ab omnibus casibus apostolicae sedi reservatis etiam in bulla coenae, in locis tamen, ubi impune grassantur haereses, und diese Facultäten durch die genannte Bulle nicht zurückgenommen sind: so fehlt ihnen blos die Macht von den beiden [3]) in der Bulle Benedikts XIV. Sacramentum poenitentiae enthaltenen Fällen zu absolviren [4]).

Die vom Papste den Bischöfen vorbehaltenen Sünden sind, wenn ein Clericer nach dem Empfange der höheren Weihen oder eine Ordensperson nach abgelegten feierlichen Gelübden sich verehelichet, die Abtreibung der Leibesfrucht (effectu secuto) und wenn Jemand sich gefälschter apostolischer Schreiben bedient oder bei diesem Vergehen mitwirkt.

In der Diöcese Breslau sind dem Bischofe folgende Fälle reservirt. 1. Jede Sünde eines Clericers, die ihn irregulär macht.

2. Absichtliche Brandstiftung und jeder Akt, der dazu sowohl physisch als moralisch wirksam beiträgt.

3. Incestus in primo gradu consanguinitatis lineae rectae, si actus est completus et sufficiens ad generationem.

4. Freiwilliger Mord, sowie physische und moralische Mitwirkung dazu.

5. Procuratio abortus foeti animati effectu secuto, d. h. wenn der intendirte Zweck erreicht wurde.

6. Die durch besondere Sentenz vom Bischof oder seinem Vicar Excommunicirten können nur vom Bischof absolvirt werden.

Die Tage, an welchen die Reservation aufhört, sind: die Zeit von Weihnachten bis Epiphanie und die der Osterbeichte, Himmelfahrt, Pfingsten und Frohnleichnamsfest, Mariä Verkündigung und Himmelfahrt, Peter und Paul und Allerheiligen, die Kirchweih- und Titularfeste sämmtlicher Kirchen, Allerseelen-

---

1) Kober, Kirchenbann. S. 462 u. 490.

2) Lig. n. 596—598. 3) Lig. n. 580.

4) Die Pönitenten haben sich nämlich um die Lossprechung selbst zu bemühen und im Mittelalter wallfahrteten sie zu diesem Zwecke nach Rom. Jetzt fordert die christliche Liebe in den meisten Fällen, daß der Beichtvater um die Absolution bittet, obwohl dadurch das Beschwerliche der Reservationen mehr den Beichtvater als Pönitenten trifft.

1) Lig. l. 7. n. 84—88. 2) Lig. l. c. n. 87.

3) Falsa accusatio de crimine sollicitationis et absolutio complicis extra casum extremae necessitatis.

4) cf. Linsenmann, Lehrbuch der Moraltheologie. S. 227

tag, Portiunkulafest (2. August), die Titularfeste der Bruderschaften, der Sonntag Quinquagesima und die beiden folgenden Tage.

### §. 31. Aemter des Beichtvaters.

Mit herzlicher Theilnahme, bekümmert um das ewige Heil der Pönitenten, nehme der Priester den Büßer auf, denn alle Aemter, die er im Beichtstuhl übt, verwaltet er auf Grund des väterlichen Amtes.

Als Lehrer unterrichte er den Büßer nicht nur über das zum heilsamen Empfange des Sacramentes Erforderliche, sondern gebe ihm auch Mittel an die Hand, um die Sünde zu meiden und im Guten fortzuschreiten. Die heilsamsten Rathschläge zur Besserung sind nach Franz Sales, sehr oft beichten und communiciren, sich einen guten, bestimmten Beichtvater auswählen, christliche Lehre und Predigt anhören, gute Bücher lesen, böse Gesellschaft meiden und gute aufsuchen, oftmaliges Gebet, abendliche Gewissenserforschung und die Betrachtung der vier letzten Dinge[1]). Da aber nicht alle in der Lage sind die Sacramente zu jeder Zeit empfangen zu können, erinnere man an die oftmalige Erweckung der Reue und die häufige Uebung der geistigen Communion, wie an die Wachsamkeit über die Sinne, welche der Versuchung den Zutritt verschließt.

Die Belehrung wird zur Fragepflicht, wenn sich der Pönitent nicht genügend ausdrückte, oder der Beichtvater an der Vollständigkeit des Bekenntnisses zweifelt. Doch hüte er sich, bei unüberwindlicher Unwissenheit, durch voreilige Aufklärung die materielle Sünde zu einer formellen zu machen. Unnütze Fragen sind durchaus zu meiden, denn die Frage soll durch die Beicht veranlaßt sein. Unehrbarem gegenüber wähle man die ehrbarsten Worte. Ueberhaupt ist es besser, die Beicht bleibe materiell unvollständig, als daß man zu viel fragt. Zur Gültigkeit derselben sind ohnehin nur die die Art der Sünde ändernden Umstände anzugeben.

Als Richter ist der Beichtvater verpflichtet den disponirten Pönitenten zu absolviren, weil er auf die Lossprechung ein Recht hat. Zweifelt er an der Aufrichtigkeit desselben, so absolvire er ihn, wenn man ihn einer Sünde beschuldiget, die er selbst in Abrede stellt, laut dem Satze: credendum est poenitenti tam pro se, quam contra se dicenti. Wenn der Beichtvater aus grober Nachlässigkeit oder Unwissenheit ungerecht zur Restitution verpflichtete oder von ihr freisprach, muß er nachträglich darüber belehren. Wenn er es unterläßt, oder der Pönitent auf sein Geheiß bereits restituirt hat, wird der Beichtvater restitutionspflichtig. Ist die Schuld des Priesters jedoch eine kleine, so ist er mit großer Beschwerde nicht dazu verpflichtet.

Als Arzt schicke er den Unvorbereiteten nicht einfach weg, sondern er suche ihn zu disponiren. Andererseits kann er aber dem Pönitenten auch die Lossprechung aufschieben, wenn es für denselben heilsam scheint. Man mache jedoch von diesem Mittel selten und eher läßlichen als schweren Sünden gegenüber Gebrauch und dehne den Aufschub blos auf einige Tage aus. Nur bei Pönitenten, die restitutionsfähig und -pflichtig sind, ist es gerathen, mit der Lossprechung zu warten, bis sie restituirt haben; es sei denn ihre Bereitwilligkeit liege zu Tag.

Der s. g. Zuspruch kann Personen gegenüber, die oft und blos kleine Vergehen bekennen, kurz gefaßt werden, um mehr Zeit für jene zu gewinnen, die selten beichten. Den ersten kann man unter Umständen statt einer Belehrung, auch einige Betrachtungspunkte an die Hand geben. Das empfiehlt sich auch für jene, die viel gegen die Reinigkeit versucht werden oder gefehlt haben, damit sie sich nach der Beicht nicht mit dieser Sünde beschäftigen.

[1]) cf. Amberger, Pastoraltheologie III. S. 608.

---

## Congregatio Latina.

Von Lic. Storch, Rector des Klerikal-Seminar.

In Nr. 8 des Münster'schen Pastoralblattes 1880 wird die Confraternitas Sacerdotum bonae voluntatis erwähnt, deren Mitglieder sich verpflichten, monatlich eine heil. Messe abwechselnd für die lebenden und für die verstorbenen confratres zu appliziren. Dieselbe besteht zur Zeit aus 163 Priestern der Diöcesen Münster, Paderborn und Osnabrück.

Dergleichen Konfraternitäten mögen in den meisten Diöcesen errichtet sein; auch unsere Breslauer Diöcese steht nicht zurück und dürfte für ihre Confoederatio das jus praescriptionis beanspruchen.

Bereits 1640 wurde den 29. Dezember in dem Königlichen Akademischen Kollegium zu Breslau eine Confoederatio von 300 Mitgliedern, sowohl Priestern als auch Laien, errichtet, welche bei ihrer Aufnahme die Verpflichtung eingehen, eine heil. Messe pro defuncto zu lesen oder lesen zu lassen, sobald sie Kunde erhalten haben, daß ein Sodalis gestorben ist. Diese Congregatio ist seit dem 15. August 1732 von den Professoren der Breslauer Universität geleitet, vom Papst Pius VI. 1776 bestätigt und den 16. Juni 1854 von dem Hochwürdigsten Herrn Fürstbischof Heinrich aufs neue errichtet worden. Da die Congregatio unter dem Schutz der vom Erzengel gegrüßten Jungfrau Maria von jeher gestellt worden

ist, wurde sie auch pactum Marianum genannt; woher aber die Bezeichnung: Congregatio Latina Major herrührt, darüber weiß ich keinen Bescheid zu geben.

Bevor ich durch das „Schlesische Pastoralblatt" die Statuten dieser altehrwürdigen Congregatio veröffentliche, mögen zwei Bemerkungen mir gestattet sein: 1. Die Meldung des Todesfalles eines Sodalis geschieht sowohl durch das „Schlesische Kirchenblatt" sobald ich die Trauernachricht erfahren habe, als auch durch die jedes Jahr einmal jedem Herrn Sodalis übersandte Scheda, in welcher die verstorbenen Sodales und die an ihre Stelle aufgenommenen Mitglieder aufgezeichnet sind. (Nach Ablauf einer längeren Frist, etwa von 8 oder 10 Jahren wird in dem Syllabus D. D. Confoederatorum das Verzeichniß der noch lebenden Herren Sodales mitgetheilt.)

2. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt mit Berücksichtigung des stat. IV., nach welchem die Herren Kandidaten Abraham noch nicht gesehen haben sollen und 6 Mark zur Bestreitung der Druckkosten zu zahlen haben, durch die an mich zu richtende Willenserklärung, Sodalis zu werden.

**Monita pacti Mariani.**

Quanta sit haeredum quandoque negligentia, quanta cognatorum incuria, in procurandis ac persolvendis suffragiis pro defunctis benefactoribus, quotidiana plus satis loquitur experientia. Illud nimirum plerumque contigit: ex oculis, ex animo. Ingrati haeredes! alienis fruuntur laboribus, et alienis non tanguntur doloribus, adeo vel non festinant, vel omnino dissimulant gementium in purgatorio amicorum meminisse. Neque facile est huic malo occurrere; quidquid enim egeris, aut in morte statueris, aegre te periculo subduces alienae fraudis, quin imo domesticae infidelitatis. Hinc sapientissimum vestrum est consilium Mariani D. D. Sodales, qui inito invicem foedere, ad mutuam opem eo pacto ferendam vos obstringitis, ut quilibet, pro singulis in hoc foedere comprehensis, statim post mortem Confoederati Sacrum unum legat, aut per alium legi procuret. Nescio profecto, an ullum unquam sanctius, aut quaestuosius aliquod foedus sit institutum, quo quis sibi defuncto post mortem quoque consulere possit.

I. Tenentur ergo omnes D. D. Confoederati pro singulis ex hoc pacto decedentibus legere Sacrum unum, aut legi procurare.

II. Quicunque loco unius defuncti substitutus fuerit, pro eodem Missae sacrificium aut leget, aut legere procurabit, ut numerus Sacrorum cuilibet Confoederato integer obveniat.

III. Sperat fore Alma Congregatio, ut, qui sacro hoc foedere comprehensi fuerint, officio huic quam primum de obitu D. Consodalis certiores facti sint, satisfaciant, memores illius apud Luc. VI, 38: „eadem quippe mensura, qua mensi fueritis, remetietur vobis."

IV. Rogamus D. D. Confoederatorum haeredes, D. D. Archipresbyteros, aut testamentorum Executores, ut quo citius obitum D. Confoederati nobis nuntient, et, si fieri potest, alium, qui quinquagesimum annum nondum excessit, in stationem defuncti nobis significent. Pro susceptione Novitii duo thaleri ad mininum monetae nostrae ad bursam Confoederationis offerantur.

V. Rogantur tandem D. D. Consodales, ut, cum domicilium suum mutaverint, id nobis indicent, quod imprimis Confratres laici et in aliis dioecesibus commorantes observent, denuo rogamus. Quod si schedae emissae bina ad nos redierint vice, alius in locum illius, qui pacto convenire non potest, substituetur.

---

## Zur kirchlichen, periodischen Presse der Breslauer Diöcese.

Von Präfect Meer.

### 4) Das Schlesische Kirchenblatt.

Dasselbe erschien im Jahre 1835 und unterscheidet sich wesentlich von den bisher in Schlesien herausgegebenen religiösen Zeitschriften. Waren diese für den Clerus allein bestimmt, so nennt sich das Schlesische Kirchenblatt „eine Zeitschrift für Katholiken aller Stände zur Beförderung des religiösen Sinnes;" erschienen die bisherigen Zeitschriften vierteljährlich oder monatlich, so ist das Kirchenblatt eine Wochenschrift.

Die Zustände und Verhältnisse unserer Diöcese waren zur Zeit, als das Kirchenblatt erschien, nicht schlimmer als die der meisten Diöcesen Deutschlands, und waren die Urtheile, die man über Schlesiens Clerus und Volk verbreitete, zumeist unbegründet und lieblos, so kann doch nicht verkannt werden, „daß das religiöse Lesen, das kirchliche Bewußtsein, die Entschiedenheit des Bekenntnisses, das thatkräftige Handeln und das offene Eintreten für religiöse und kirchliche Interessen einer wesentlichen Erweckung, Belebung und Kräftigung bedurfte." Für diese Zwecke konnte eine im kirchlichen Geiste und populär gehaltene religiöse Zeitschrift wesentliche Dienste leisten.

Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, begründeten Dr. Joseph Sauer, Curatus zu St. Anton, und Matthäus

Thiel, Curatus zu St. Matthias in Breslau, das Schlesische Kirchenblatt. „Unser Zweck ist: Beförderung des religiösen Sinnes; unser Mittel zum Zweck ist: allgemein verständliche Darstellung der Lehre der katholischen Kirche. Dadurch ist es wohl schon deutlich ausgesprochen, daß wir nicht gelehrte Theologen belehren, sondern nur dahin streben wollen, so weit als möglich unter Katholiken aller Stände die richtige Auffassung der Lehre der katholischen Kirche zu fördern und auf diesem Wege echt religiösen Sinn zu wecken, oder ihn, wenn er vorhanden ist, zu stärken und zu unterhalten. Die Lehre unsrer heiligen Kirche ist nicht neu, sondern uralt und in aller Zeit unverändert; daher können wir auch nicht Neues, sondern nur alte Wahrheiten liefern. Da wir für alle Stände schreiben, so wäre es ganz zweckwidrig, wenn wir uns einer höheren, nur den gelehrten Theologen verständlichen Darstellungsweise bedienen wollten. (1. Korinth. 2, 1—5.)

Die Herausgeber kamen mit dieser „vaterländischen Zeitschrift" einem „vielfach geäußerten Verlangen und anerkannten Bedürfniß" nach, fanden bei der geistlichen Behörde den „aufmunterndsten Beifall" mit dem Versprechen der „kräftigsten Unterstützung und Förderung." Sie sahen sich „umringt von einem zahlreichen Kreise verehrter Freunde und eifriger Mitarbeiter;" die Zahl der Abonnenten war in wenigen Wochen so hoch gestiegen, daß sie „die Erwartungen weit übertraf." Sie konnten zu Beginn des zweiten Jahrganges es freudig dankbar anerkennen, daß das Schlesische Kirchenblatt, „das vorzüglich die Belehrung und Erbauung suchenden Laien berücksichtige," freundlichen Eingang und liebevolle Aufnahme gefunden habe unter Geistlichen und Laien, Gelehrten und Ungelehrten, Hohen und Niedren, Armen und Reichen, in Städten und Dörfern, im lieben Vaterlande und in andern Ländern, in der Nähe und Ferne; es wird gelesen im Studirzimmer wie in der Werkstätte, im Palaste wie in der Hütte; und überall gewährt es Freude und Aufmunterung, Belehrung und Trost; überall dient es zur Erbauung und fördert der Menschen Heil und Gottes Ehre und zwar im Geiste und im Dienste unserer heiligen katholischen Kirche.

Das Unternehmen wurde wesentlich gefördert, daß der Buchhändler Aderholz den Verlag bereitwilligst übernahm und für die Verbreitung des Blattes sehr eifrig eintrat. Doch würde man irren, wollte man glauben, das junge Blatt hätte mit keinen Widerwärtigkeiten zu kämpfen gehabt. Zunächst wurde die damals durchaus nothwendige landesherrliche Concession ihm erst nach langem Zögern ertheilt. Der dem Blatte zugewiesene staatliche Censor fand sehr oft selbst ziemlich bescheidene kleinere und größere Mittheilungen, Notizen und dergl. so anstößig, daß er sie dick durchstrich und an deren Stelle ganz unverfänglichen Stoff verlangte. Auch Zeitungen und Zeitschriften stießen sich an der angeblichen starren Rechtgläubigkeit und römischen Parteifarbe.

Das Kirchenblatt erschien jeden Sonnabend, einen Bogen stark, zu dem „gewiß höchst billigen Preis von 15 Silbergroschen vierteljährlich." In diesem Umfange, Quart-Format, wurde es bis zum Jahre 1843 (9. Jahrgang) herausgegeben; seit dieser Zeit wird zuweilen eine Beilage von einem halben Bogen beigelegt, die mit dem zehnten Jahrgang ständig wurde.

Dem Programm „Beförderung des religiösen Sinnes durch Belehrung und Erbauung in Wahrheit und Liebe," ist das Kirchenblatt treu geblieben. Dabei hat es die großen Fragen der Zeit und der Diöcese mit allem Eifer vertreten. Wir meinen hier die großartige Bewegung der Mäßigkeitsvereine, die für den schlesischen Clerus so ruhmreichen Kämpfe gegen Ronge, die furchtbare Hungersnoth im Jahre 1848, die Gründung des Konvictes für katholische Theologen, die Förderung der katholisch-theologischen Facultät an der Breslauer Universität, das Wohl der Diöcese insbesondere durch Besetzung des bischöflichen Stuhles mit wahrhaft apostolischen Oberhirten. Hierfür werden dem Diöcesan-Historiker die Jahrgänge bis zum Jahre 1848 reichen Stoff bieten. Er wird auch finden, daß die Diöcesangeschichte fleißig gepflegt und jede gute Sache in der Nähe oder Ferne, im Kirchenblatt ihren opferwilligen Anwalt fand. Die guten Zwecke, welche das Kirchenblatt durch Sammlung milder Gaben gefördert hat, bilden ein herrliches, großartiges Denkmal von der nimmer ermattenden Mildthätigkeit der Schlesier. Freund der guten Sache, Feind der schlechten Sache, das galt stets als Grundsatz dem Kirchenblatt. Deßhalb nahm es auch den Kampf gegen die Angriffe der feindlichen Presse beherzt auf, aber in dieser „Abwehr mancherlei Unrathes" empfand es auch das Bedürfniß, der Schlesischen, Breslauer Zeitung gegenüber nach einer wahrhaft christlich conservativen Zeitung, und es ersehnte diese Gründung bereits im Jahre 1846.

In Ermangelung einer solchen war der Ausruf wohl begründet: „Gott sei Dank, daß wir doch jetzt das Kirchenblatt haben." Es fiel seinem Begründer schwer, das Kirchenblatt von der Pflege kirchlichen, religiösen Sinnes, in der es durch belehrende Aufsätze, durch Mittheilung der „kirchlichen Nachrichten," durch den Bericht von „Diöcesannachrichten" segensreich wirkte, in den Strudel der kirchlich politischen Tagesereignisse zu verwickeln; doch es war damals eine unabweisbare Nothwendigkeit für das Kirchenblatt, indem ihm eine politische Presse nicht diese Aufgabe abnahm oder erleichterte. Ja das Kirchenblatt wurde ein directes Partei-Organ im Jahre 1848, da der Central-

verein seine über ganz Schlesien ausgebreitete gesegnete Wirksamkeit entfaltete.

Zu der Zeit war in der Redaction ein Wechsel vor sich gegangen. Bereits Ende des Jahres 1839 war Thiel von derselben zurückgetreten, weil er inzwischen Pfarrer von St. Corpus Christi und Nicolai hier geworden, durch überhäufte pfarramtliche Geschäfte daran gehindert war. Die Redaction verblieb nunmehr in der Hand des Curatus Dr. Sauer allein. Derselbe hat sie als Begründer des Blattes bis in das Jahr 1848 mit der größten Sorgfalt und Liebe fortgesetzt, auch nachdem er Pro- und dann Rector des F. B. Clericalseminar geworden war. Wie Schöpe's, v. Dittersdorf's, so muß auch Sauer's Name stets mit aller Dankbarkeit genannt werden, handelt es sich um die kirchliche Presse der Diöcese.

Sein Nachfolger wurde Lic. Herrmann Welz, Subregens des F. B. Clericalseminars. Die Thätigkeit desselben, zunächst als „verantwortlicher Vertreter des Herausgebers," fällt in das Sturmjahr 1848, das auch für Schlesien's katholische Kirche von den weittragendsten Folgen war. Sehr viel dazu hat der katholische Central-Verein für religiöse und kirchliche Freiheit unter dem aufopferungsvollen Präsidium des Lic. Wick beigetragen. Wer das Wirken dieses Vereins würdigen will, der eine vorzügliche religiöse und politische Bildungsschule für das Volk wurde, damit dieses lerne, seine kirchen- und staatsbürgerlichen Rechte mit Nachdruck und Einmuth geltend zu machen, wer sich an der Begeisterung stärken will, die damals im katholischen Schlesien auflohte und seit der Zeit, Gott sei Dank, nie erloschen ist, wer das Wirken des gefeierten „Volksmannes" Lic. Wick in seiner „Blüthe" kennen lernen will, der schlage das „Schl. Kirchenbl." jener Jahre nach. Die Beilage wurde als eigenes Parteiblatt bestimmt. Auch die damals sehr brennende Schulfrage behandelte eingehend das Kirchenblatt und ebenso wurde die sociale Frage gepflegt und practisch gelöst durch die Gründung des St. Vincenzvereins, der Klein-Kinderbewahranstalten. In dieser Zeit (1849) wird auch die Errichtung eines Knabenseminars ins Auge gefaßt, im folgenden Jahre der Bonifaziusverein, der Gesellenverein, der academische Kölner Dombauverein eingeführt und der Kindheit-Jesuverein immer kräftiger gefördert.

Ende März 1852 legte Lic. Welz die Redaction nieder, da er Stadtpfarrer von Striegau geworden war. Der Spiritual des F. B. Clerical-Seminars Dr. Franz Lorinser trat an seine Stelle. In dem Programm, das er sich bei der Redaction gestellt, sagt er u. a.: „Seit achtzehn Jahren ist das Schlesische Kirchenblatt die einzige katholische Zeitschrift, welche in Schlesien auf die Dauer sich erhalten und der fortwährenden Gunst des Publikums erfreuen konnte. Wenn das Kirchenblatt einen treuen und beständigen Leserkreis sich zu gewinnen wußte, und ihn selbst von Jahr zu Jahr anwachsen sah, so muß die Ursache hiervon darin zu suchen sein, daß es dem wirklich vorhandenen, nächsten und dringendsten Bedürfniß in der entsprechenden Weise entgegen kam; daß es den richtigen, weit natürlichsten Ton angeschlagen hat, daß namentlich die ersten, hochachtungswerthen Begründer desselben, in deren Hand es in trüber und schwerer Zeit, unter Kämpfen und Verdrießlichkeiten der verschiedensten Art, ein nicht unbedeutendes Werkzeug gewesen, das katholische Leben in Schlesien, auf dem damals der schwere Alp des Indifferentismus einerseits, und systematisch-büreaukratischer Verfolgungen anderseits, lag, in seinem schwergekränkten Recht zu schützen, — daß diese ersten Gründer des Blattes es verstanden haben, demselben von vornherein eine solche Form und Gestalt zu geben, wie sie die Naturnothwendige, den Keim des Lebens und Gedeihens in sich tragende gewesen.

Das Kirchenblatt war zu dem praktischen Zweck ins Leben gerufen worden, das kirchliche Leben in all den Kreisen und Gebieten zu fördern, wo es durch das schriftliche Wort gefördert werden kann. Das kirchliche Leben hat aber seine Wurzeln im katholischen Volk. Popularität in der Form, und eine gewisse Mannigfaltigkeit im Inhalt mußte ihm daher stets als unerläßliche Bedingung erscheinen, wenn es seinen Zweck erreichen wollte. Ein „Blatt für alle Stände" hat es sich deßhalb genannt; denn auf alle Stände will die Kirche ihren heilsamen Einfluß verbreiten; von allen Ständen soll das kirchliche Leben gelebt werden; alle Stände sind berufen, an den Segnungen der Kirche Theil zu nehmen, und deßhalb die erhabenen Interessen dieser Kirche auch zu den ihrigen zu machen.

Für eine ihrer wichtigsten und segensreichsten Aufgaben hält es die Redaction insbesondere, die zahlreichen Sammlungen und Kollekten, welche die Liebe der Gläubigen privatim zu frommen und heiligen Zwecken veranstaltet, und um welche die bisherigen Herausgeber dieses Blattes sich so große und unbestrittene Verdienste erworben haben, fortzusetzen."

Von diesen Grundsätzen ließ sich Spiritual Dr. Lorinser, später Pfarrer von St. Matthias in Breslau, bei der Redaction leiten. Er hatte die traurige Pflicht, nach nicht langer Zeit, den Tod des Cardinal Melchior von Diepenbrock zu melden, und er hat dies in wahrhaft erhebender Weise gethan, er hatte aber auch zugleich die Freude, die ersten reich gesegneten Jahre unsres hochwürdigsten Herrn Fürstbischofs im Kirchenblatte zu verzeichnen. Er that dies bis März 1864, wo er von der Redaction zurücktrat und in dem von ihm neu be-

gründeten „Neuen schlesischen Kirchenblatte" die reichen Gaben seines Geistes entfaltete, bis er die junge Schöpfung nach einem Jahre wieder fallen ließ.

Die Redaction des „Schlesischen Kirchenblattes" übernahm im April 1864 der Spiritual des F.-B. Klerikal-Seminar Lic. Rath P. Storch. Die Zeit, in welche seine fast zehnjährige Thätigkeit, bis Juni 1873, fiel, bot ihm die reichste Gelegenheit, mit seinem für die Kirche warm schlagenden Herzen dem ersten Zweck des Kirchenblattes zu dienen: „nach dem himmlischen Vaterland die Gemüther zu lenken, kindliche Treue gegen die Kirche, die liebevolle Mutter der Gläubigen, in den Herzen zu befestigen." Denken wir nur an das Jahr 1866 mit seiner grade in Schlesien so eifrig betriebenen „Katholikenhetze," an die sturmbewegten Tage des Vaticanischen Concil und den Beginn des unseligen Culturkampfes. Da galt es, „kindliche Treue in den Herzen der Gläubigen zu befestigen," und sie zu kräftigen in dem ehrerbietigen Gehorsam gegen den Bischof, den von Gottes Gnaden durch die Autorität des Papstes bevollmächtigten Besitzer der kirchlichen Gewalt im ganzen Umfang der Diöcese. Deshalb hatte auch in dieser kirchlich-politischen Zeit das Kirchenblatt einen Wochenbericht eingeführt, in dem es in übersichtlicher gedrängter Welse die wichtigsten Ereignisse vom kirchlich-politischen Kampfplatz den Lesern mittheilte. Dabei war ihm auch die Pflege und Veredlung des Herzens eine liebe Aufgabe.

Der Nachfolger in der Redaction wurde Dr. A. Franz. Er sprach bei Uebernahme desselben die Hoffnung aus, das Kirchenblatt zu „einem willkommenen, unterhaltenden und belehrenden Freunde im Hause des Geistlichen wie im Kreise der katholischen Familie zu machen." Er hat im Feuer des Culturkampfes muthig die Freiheit und Rechte der Kirche vertheidigt und dabei in Processen vor Gericht gestanden. Sein Doppelmandat zum deutschen Reichstage und zum Abgeordnetenhause ließen ihn die Redaction Ende März 1877 niederlegen. Sie wurde dem Präfecten Meer angetragen, der sie zunächst im Gefühl der Pietät gegen die verdienstvollen Vorgänger in der Redaction annahm, und der in dem Gedanken, daß es ein noch zeitgemäßes Unternehmen sei, dem er seine Kräfte widmen wolle, bestärkt wurde durch die Schreiben des hochwürdigsten Herrn Fürstbischof Heinrich und des hohen Domcapitels: „Ich kann mich nur freuen," schrieb der greise Oberhirt am 23. März 1877, der, wie wir wissen, dem Kirchenblatt stets seine Hirtensorge in wohlwollendster Weise zugewendet hat, „und muß dankbar dafür sein, wenn eine frische Kraft daran geht, dieses alte Diöcesanblatt für das große Bisthum fortzusetzen, zumal in einer Zeit, wie die jetzige ist."

Das gleiche Interesse hatte das hochwürdige Domcapitel in einem Schreiben vom 16. Februar 1877 bekundet: „Wir wünschen Ihnen für die bedeutungsvolle Arbeit eine Fülle von Kraft und Erleuchtung aus der Höhe und reichsten göttlichen Segen, da an der glücklichen Erhaltung und Verbreitung des altehrwürdigen Blattes uns und dem gesammten Bisthum sehr viel gelegen sein muß."

Präfect Meer wußte aber zur Genüge, daß in „dem gesammten Bisthum" dieses Interesse „an der glücklichen Erhaltung und Verbreitung des altehrwürdigen Blattes" nicht überall zu finden sei; hatte man früher dankbar ausgerufen: „Gott sei Dank, daß wir das Kirchenblatt haben," so sagte man jetzt: „Wir brauchen das Kirchenblatt nicht mehr." Für verlorene Sachen schlagen wir uns nicht gern und vor allem nicht freudig, und ohne die rechte Lust gelingt ja nichts. Ist aber das Kirchenblatt denn in der That eine „verlorene Sache?" Sind die Zeiten dahin für das Kirchenblatt? Gott sei's gedankt, wohl sind die Zeiten ganz anders geworden, als damals vor 45 Jahren, da das Kirchenblatt Jahrzehnte hindurch das einzige katholische Blatt der Diöcese gewesen. Es ist geschehen, wenn auch erst spät, was das Kirchenblatt schon vor 30 Jahren ersehnte: Wir haben eine katholische politische Presse. Aber macht diese das Kirchenblatt übrig? Sein Zweck ist von uns wiederholt in diesem Aufsatz hervorgehoben worden und wir stehen auch heut nicht an, womit wir vor fast vier Jahren unsere Redaction begannen, zu fragen: Hat dieser Zweck heut keine Bedeutung mehr? Gilt von unsern Tagen nicht das Wort, das dem „Schlesischen Kirchenblatt" als Geleit in sein zweites Jahr mitgegeben wurde: „Gehe hin und belehre die Unwissenden, stärke die Schwachen, tröste die Betrübten und Bekümmerten, träufle heilenden Balsam in die verwundeten Gemüther, führe die beunruhigten Gewissen zur Quelle des ewigen Friedens; verkünde recht bald den Beginn einer schönen Zukunft und gib Beweise, daß unsere Heiligung und unser Heil nahe sei." Wir wiederholen, daß grade unserer kampfdurchwogten Zeit Belehrung, Stärkung und Trost noth thut, zumal in den Reihen der Priester der Tod immer reichere Ernte hält und die Kanzeln immer verödeter und die Schulen den Priestern entfremdet werden. Hier einen Ersatz den Gläubigen zu bieten, ist so recht die Aufgabe des Kirchenblattes in unserer Zeit des Kampfes; wo wir das Schwert gebrauchen müssen, dürfen wir auch nicht die Kelle ruhen lassen, mit der wir bauen an dem Einen, was noth thut. Unsre Häuser bedürfen der Pflege echt christlichen Sinnes gar sehr; die Liebe zur Kirche und Diöcese muß eifrig unterhalten werden, und das glauben wir, ist der besondere Posten, den das Kirchenblatt auf dem Felde der schlesischen katholischen

Presse zu behaupten hat. Deshalb waren wir auch bemüht, soweit es die Umstände bisher erlaubten, in diesem Geiste das Blatt zu redigiren, deshalb trachteten wir von Anbeginn darnach, dem Clerus neben dem Kirchenblatt ein seinen besonderen Bedürfnissen dienendes Blatt in einem Pastoralblatt zu schaffen, denn dies beweist uns das Kirchenblatt seit seinem dritten Jahrgang auf das deutlichste, der Clerus kann eines Blattes für sich nicht entbehren. Das Kirchenblatt kann sich jetzt als Blatt für alle Stände unbeschränkt erweisen, nachdem es einen nicht unbedeutenden von ihm sonst verarbeiteten Stoff an das „Schlesische Pastoralblatt" abgetreten hat. So glaubt es aber auch zu dem ursprünglichen Zweck wieder ganz zurückkehren und in demselben Umfange erscheinen zu dürfen, in dem es die neun ersten Jahre erschienen ist. Betrug sein „ganz gewiß niedriger Preis" damals 15 Sgr. vierteljährlich, so soll er vom 1. Januar 1881 auf eine Mark beschränkt werden, um auch durch seine Billigkeit das Kirchenblatt zu einem Blatt für „alle Stände" zu machen. Dabei erlauben wir uns die Worte zu wiederholen, welche der allen Priestern Schlesiens unvergeßliche Domherr Dr. Sauer im Jahre 1836 an die „ehrwürdigen Hüter Sions" richtete: „Möge, so bitten wir, der hochwürdige Clerus diese Blätter mehr und mehr unter Laien verbreiten, damit diese in ihrem Glauben und in treuer Anhänglichkeit an unsre heilige Kirche gestärkt werden, und jene Bücher und Schriften, deren Lesung den Glauben und die Tugend tödtet und Geist und Herz verdirbt, nach Gebühr verachten lernen."

Ist es eine unbillige Bitte und eine unbegründete Hoffnung, die wir am Schlusse unsrer nicht mühelosen, aber mit Freuden unternommenen Arbeit auszusprechen wagen: Möge das älteste katholische Blatt Schlesiens wieder in jedem geistlichen Hause ein lieber Freund werden, möge es in den christlichen Familien recht heimisch und der Herd frommer Sitte sein.

Wir glauben, das „Schlesische Kirchenblatt" dürfte sich einen gerechten Anspruch auf die allgemeine treue Liebe der Katholiken Schlesiens erworben haben.

---

## Offene Correspondenz.

P. M. in B. (Das Fest Immac. concept. B. M. V. betr.) Dasselbe ist laut Decret vom 20. Sept. 1879 sub ritu duplici primae classis una cum missa vigiliae in der gesammten Kirche zu feiern. Im Directorium der Kathedral-Kirche konnte hierauf noch nicht Rücksicht genommen werden, da das Decret erst gegen Ende des Jahres veröffentlicht wurde. Hieraus folgt aber nicht, daß man für das gegenwärtige Jahr von dem erwähnten Decrete noch absehen dürfe.

Mit Rücksicht auf diese Lage der Dinge erinnert das „Amtsblatt für die Erzdiöcese München und Freising" unter'm 27. Oktober dieses Jahres an dieses Decret, und bemerkt zugleich, daß demselben gemäß die entsprechenden Aenderungen im Direktorium für 1880 einzutreten haben. In dieser Beziehung wird unter Beobachtung der rubrikalen Gesetze gesagt: „Im Officium geschieht der Vigilia keine Erwähnung, weil sie in die Adventzeit fällt, dagegen ist in der heiligen Messe die vigilia 3° loco zu commemoriren, und am Schlusse statt des initium evangelii secundum Joannem das evangelium vigiliae zu lesen." Nach dem allgemeinen Kirchenkalender trifft auf den Vorabend der unbefleckten Empfängniß Mariä das Fest des heiligen Ambrosius, ein duplex minus, und ist von diesem Feste die erste Oration in der heiligen Messe zu nehmen, die zweite Oration ist wegen des Adventes die oratio de feria, die dritte die oratio de vigilia.

Der heilige Vater hat das Fest und Officium der unbefleckten Empfängniß für den ganzen Erdkreis zu dem Ritus eines Festes erster Classe[1]) erhoben und zugleich befohlen, daß dieses Fest und Officium una cum missa vigiliae in der ganzen Kirche gefeiert werde, „in der Hoffnung, daß durch die Fürbitte der unbefleckt empfangenen Jungfrau bei Christus, ihrem Sohne und unserem Herrn, der Kirche wieder Friede, der bürgerlichen Gesellschaft Ordnung und Eintracht verliehen werde, die Gläubigen in der Tugend befördert und die Verirrten wieder auf den Weg des Heiles zurückgeleitet werden." Freuen wir uns, diesen Intentionen des heiligen Vaters gemäß schon das nächste Fest der unbefleckten Empfängniß Mariä „solemniori cultu" feiern zu können, bemerkt das Augsb. Pstbl.

K. G. in M. (Missa cantata Rorate coram exposito Ssmo.) Sie fragen, ob dies die kirchlichen Rubriken gestatten? Wir verweisen auf die Entscheidung der Congr. Episc. 1. Sept. 1598: Expositio Ss. Sacramenti facienda non est nisi ob publicam caussam et gravem, und auf die wiederholt von S. R. C. ergangene Entscheidung „non posse sine licentia Episcopi." (7. junii 1681.) Eingehender werden wir die Expositio Ssmi im nächsten Jahrgang behandeln. Nach diesen Entscheidungen werden Sie auch die andere Frage von selbst beantworten können, ob die

---

[1]) Fällt in Zukunft dieses Fest auf den zweiten Adventsonntag, so darf es nicht mehr verlegt werden.

Expositio in festis B. M. V. stattfinden darf. Das Gleiche gilt von dem Hr. Pf. C. in G., der uns schreibt:

In Oberschlesien wird öfters „an Festen, nicht blos Hochfesten, z. B. Immaculata conceptio, purificatio B. M. V., Rosenkranzfest ꝛc. coram Sanctissimo celebrirt. Wäre es nicht gut, hier die Einheit zu wahren?"

Ganz gewiß. Es ist anzunehmen, wenn bei kirchlich wieder normalen Zeitverhältnissen die Frage angeregt wird, dieselbe auch geregelt werden wird, wie dies z. B. in der Diöcese Paderborn im Jahre 1862 geschehen ist. In unserer Kathedralkirche findet die Expositio nur am 40- und 12stündigen Gebet, an den Monatssonntagen und in der Frohnleichnamsoctave statt.

---

## Literatur.

Das für das Jahr 1881 vom Cäremoniar und Vicedechanten Robert Krawutschke herausgegebene **Directorium der Kathedralkirche** weist sowohl in der äußeren Anordnung wie inneren Einrichtung einen höchst erfreulichen Fortschritt nach, der Jedem in die Augen springt und dem Herrn Herausgeber den Dank Vieler für die reichlich verwendete Mühe eintragen wird. M.

**Katechismus des katholischen Kirchenrechts** mit steter Berücksichtigung des Staatskirchenrechts in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz. Von J. Weber, Stadtpfarrer. Schmid'sche Verlagshandlung. Augsburg.

Der schon durch mehrfache ähnliche Publikationen bekannte Verfasser bietet in diesem Buche ein Vielen willkommenes Mittel, sich über die einzelnen Materien des Kirchenrechtes rasch zu orientiren und auf die einzelnen Fragen eine klare bündige Antwort zu erhalten. Der Verfasser hat die neuesten besten Handbücher als Hilfsmittel bei seiner sehr geschickt durchgeführten Arbeit benutzt. Ueber einzelne Punkte läßt sich streiten. M.

---

## Notizen.

(Die Beziehungen des Lehrers zur Kirche) bespricht ein Erlaß des Cultusministers von Puttkamer (20. Sept. 1880), in dem es u. A. heißt: „Kein wahrer Freund der Volksschule wird der Meinung sein, daß die von einem Theile des Lehrerstandes auf dem Boden der ausschließlichen Selbsthülfe seit einer Reihe von Jahren gemachten Versuche im Großen und Ganzen heilsame Früchte getragen haben; vielmehr ist es nur zu wahr, daß viele dieser Lehrer-Vereinigungen eine Bahn betreten haben, auf welcher das wahre Wohl der Schule nicht gedeihen kann. Es ist offenkundig, und die Berathungen und Beschlüsse periodischer Vereins-Versammlungen, sowie die Kundgebungen der als Vereins-Organe dienenden Lehrerpresse lassen keinen Zweifel, daß in diesen Vereinigungen diejenigen Elemente mehr und mehr die Führung an sich genommen haben, welche in der an und für sich durchaus lobenswerthen engern Verbindung unter den Berufsgenossen nicht sowohl eine Gelegenheit zu innerer geistiger und sachgemäßer Fortbildung als vielmehr ein Mittel zur Förderung von Tendenzen und Bestrebungen erblicken, die in dem wahren Interesse der Schule und der an ihr Wirkenden keine Wurzel haben. Auf diese Weise ist es dahin gekommen, daß viele Lehrer-Vereine, statt ihren Mitgliedern den Segen eines wahrhaft geistig-sittlichen Anhalts zu bieten, zu Herden agitatorischer Sonderbestrebungen geworden sind. Die gemeinsamen, charakteristischen Merkmale dieser Bestrebungen: eine ungemessene Ueberschätzung des eigenen Wissens und Könnens, die Pflege und Verbreitung übertriebener Anforderung an äußere Stellung und Anerkennung, die Abneigung, der Autorität der vorgesetzten Aufsichtsbehörden sich unterzuordnen, das systematische Bestreben, den in dem christlichen Charakter unserer Volkserziehung wurzelnden Zusammenhang zwischen der Schule und der Kirche zu lockern oder ganz zu lösen, die unverhüllte agitatorische Parteinahme für extreme politische Richtungen, das weder durch ausreichende Sachkenntniß noch durch ein genügend reifes Urtheil unterstützte Absprechen über die wichtigsten staatlichen und pädagogischen Einrichtungen lassen erkennen, daß ein großer Theil der Lehrer-Vereine auf Abwege gerathen ist, welche eine wirkliche Gefahr für die gedeihliche Entwickelung unseres Volksschulwesens in sich tragen. Ich betrachte es daher als eine Pflicht der staatlichen Unterrichts-Verwaltung, nicht nur dem Elementarlehrerstande diese Gefahr rückhaltlos vor Augen zu stellen, sondern auch ihm in einem freiwilligen organischen Anschlusse an seine natürlichen Autoritäten, also an seine Lehrer und Vorgesetzten, dasjenige in Wirklichkeit zu bieten, was er bisher auf Irrwegen vergeblich versucht hat.

(De cantu figurali) wird uns aus dem Pfarrarchiv zu Neiße folgender Vermerk des Pfarrers Joh. Pedewitz († 1705) mitgetheilt: „Iste cantus est accessorius tantum in hac ecclesia, nec ultra memoriam hominum antiquus, in quo cavendum est ne irrepant levitates et abusus maxime per usum instrumentorum musicalium ideoque caute et parce adhibendus magisque ad antiquam simplicitatem et soliditatem esset remeandum, quam novis in dies inventis novitates inducere quae deo non placent et sanctae ecclesiae nunquam fuerunt utiles. Fuerunt olim non unus episcopus Wratisl., qui se valde huic cantui, ut ajebant crispo opposuerunt. Sed nunc saltem permaneat in statu quo nec plura addantur.

Die Tage, wo der de cantus figuralis erlaubt, werden festgesetzt.

(Die Verehrung des Herzens des heiligen Joseph) ist vom apostol. Stuhle als unzulässig erklärt. Das Secretariat der hl. Congregation der Ablässe hat auf eine specielle Anfrage des Bischofs von Chambéry den 19. Februar 1879 erwidert: „Cultus Cordis S. Joseph jam a s. m. Gregorio XIV. reprobatus fuit et idcirco prohibita numismata, quae una cum SS. Cordibus Jesu et Mariae illud s. Joseph exhibeant. Hinc admonendus orator et forte etiam auctores ephemeridis Le Messager de S. Joseph, hanc devotionem non licere."

---

## Zur Chronik.

### 1) Gestorben in der Diöcese Breslau.

Geistl. Rath, Pfarrer Joseph Gitzler in Schmitsch, † 22. November 1880. C. L.

### 2) Erzdiöcese Prag.

Pfarrer Joseph Reinelt in Konradswalde, † 29. October 1880.

Soeben erschien:

**Wetzer und Welte's**

# Kirchenlexikon

oder

Encyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hülfswissenschaften.

**Zweite Auflage,**

in neuer Bearbeitung, unter Mitwirkung vieler katholischen Gelehrten

begonnen von

**Joseph Cardinal Hergenröther,**

fortgesetzt von

**Dr. Franz Kaulen.**

Mit Approbation des Hochw. Capitels-Vicariats Freiburg.

**Erstes Heft.**

**Diese zweite Auflage des Kirchenlexikons erscheint in 10 Bänden von 10—12 Heften à 6 Bogen Umfang. Der Subscriptionspreis eines Heftes ist auf M. 1. festgesetzt.**

**Breslau. G. P. Aderholz' Buchhandlung.**

---

Im unterzeichneten Verlage ist soeben erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

## Novellen von E. Hansen.

Harznovellen aus alter und neuer Zeit. — Skizzen aus Nord und Süd.

In elegantem Original-Leinwandbande mit Goldschnitt Preis 2 M. 50 Pf.

Diese trefflichen Novellen eines positiv christlichen Autors werden bei allen festlichen Gelegenheiten und namentlich beim bevorstehenden Weihnachtsfeste durch ihren gediegenen Inhalt sowie elegante Ausstattung ein willkommenes Geschenk sein.

Gleichzeitig bringe ich in Erinnerung die seit 5 Jahren von mir herausgegebene Zeitschrift:

## Archiv für kirchliche Kunst.

Organ für die Gesammt-Interessen der kirchlichen Kunst.

Jährlich 12 Nummern gr. 4. mit vielen phototypischen und lithographischen Beilagen und Holzschnitten — **empfohlen von der gesammten katholischen Presse.**

Preis 6 Mark praenumerando für den Jahrgang.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

**Th. Prüfer, Berlin SW. Anhaltische Str. 13.**

---

## Kirchliche Kunst.

Bezüglich schöner, insbesonders rücksichtlich wahrer kunstvoll gestickter kirchlicher Gewänder und Pergamente zu recht bescheidenen Preisen, wollen sich die P. T. Hochwürdigen Herren Seelsorger und Priester vertrauensvoll an die **Kirchliche Kunststickerei** der **Geschwister Lindner** in **Innsbruck,** Pfarrgasse Nr. 5, wenden, welche sich ihrer hervorragenden Arbeiten und billigen Preise wegen, auch durch viele öffentliche Anerkennungen, großen Rufes erfreut.

Diesbezügliche Aufträge besorgt auch gütigst, als Vertreterin dieser Anstalt, G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

---

Im Verlage des Unterzeichneten ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen,
in **Breslau** vorräthig in **G. P. Aderholz'** Buchhandlung:

## Predigten auf die Sonn- und Festtage

**des katholischen Kirchenjahres**

von

**Dr. Wilhelm Molitor,**

weiland Domcapitular in Speier.

**Erste u. zweite Lieferung.** gr. 8°. geh. Preis per Lieferung M. 1.

**☞ Das zweibändige Werk wird in circa 12 Lieferungen von je 6 Bogen à M. 1. rasch erscheinen.**

Der Herausgeber dieser Predigten sagt in der Vorrede: Der gefeierte Name des Verfassers erweckt mit Recht große Erwartungen. Sie werden nicht getäuscht, — was Milde und Billigkeit im Urtheil und glänzende Diction betrifft wohl noch übertroffen. Voll Geist, Kraft und Originalität werden diese, durch ihre prägnante Kürze sich empfehlenden Kanzelvorträge von den vielen Freunden Molitor's als theures Andenken begrüßt und mit Segen für das innere Leben gelesen werden u. s. w."

**Mainz,** im Oktober 1880. **Franz Kirchheim.**

---

## Neuigkeiten aus dem Verlage von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

**Hartmann, Ph.,** Pfarrer in Kallmerode. **Repertorium rituum.** Uebersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Ritualvorschriften für die priesterlichen Functionen. Nach den Quellen bearbeitet. Vierte verbesserte Auflage. 2 Bde. 856 S. gr. 8. geh. 10,60 M.

**Martin, Dr. Conrad,** Bischof von Paderborn. **Blumen aus dem Garten der heil. Gertrudis.** Nach dem Tode des Verfassers aus dessen schriftlichem Nachlasse herausgegeben von **Dr. Christian Stamm,** Geheim-Secretair des Verstorbenen und Geistl. Rath. 116 S. 8. geh. 0,80 M.

In **Breslau** vorräthig in **G. P. Aderholz'** Buchhandlung.

---

**G. P. Aderholz' Buchhandlung** in **Breslau** empfiehlt:

**Berliner St. Bonifacius-Kalender für 1881.**
Preis 75 Pf.

**Pohl's Illustrirter Haus-Kalender für 1881.**
Preis 50 Pf.

**Der Volksfreund-Kalender für 1881.** Preis 50 Pf.

**Einsiedler-Kalender für 1881.** Preis 40 Pf.

**Pius-Kalender für 1881.** Preis 50 Pf.

**Regensburger Marien-Kalender für 1881.** Preis 50 Pf.

**Gemminger Kleiner Marien-Kalender für 1881.**
Preis brosch. 60 Pf., in Leinwand mit Goldschnitt 1 M. 20 Pf., in Leder 1 M. 80 Pf.

**Sendboten-Kalender für 1881.** Preis 50 Pf.

Für die Herren, welche obige, sowie die übrigen kirchlichen Kalender zur Verbreitung von uns partieweise beziehen, bleiben unsere bekannten Bezugsbedingungen bestehen.

**G. P. Aderholz'** Buchhandlung in **Breslau.**

# G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau

empfiehlt zu

# Weihnachtsgeschenken.

## Die Werke unseres hochwürdigsten Herrn Fürstbischofs Dr. Heinrich Förster:

**Predigten auf die Sonntage des kath. Kirchenjahres.**
5. Ausgabe. 2 Bände.
Preis 6 Mark,
gut gebunden 8 Mark.

**Homilien auf die Sonntage des kath. Kirchenjahres.**
5. Ausgabe. 2 Bände.
Preis 6 Mark,
gut gebunden 8 Mark.

**Der Ruf der Kirche in die Gegenwart. Zeitpredigten auf die Sonntage.**
4. Ausgabe. 2 Bände.
Preis 6 Mark,
gut gebunden 8 Mark.

**Abschieds-Gabe.**
**Predigten auf die Sonn- und Festtage nebst Gelegenheitsreden.**
2 Bände. Preis 7 Mark,
gut gebunden 9 Mark.

**Gesammelte Hirtenbriefe aus den Jahren 1853—1878.**
2 Bände.
Preis 5 M. 60 Pf.,
gut gebunden 7 Mark 60 Pf.

**Die christliche Familie. Fünf Predigten.**
5. Ausgabe.
Preis 1 Mark,
gut gebunden 2 Mark.

**Cardinal und Fürstbischof Melchior von Diepenbrock.**
3. Ausgabe.
Mit dem Bildniß des Cardinals.
Preis 2 Mark 50 Pf.,
mit Goldschnitt gebunden 5 Mark 50 Pf.

**Photographieen vom Herrn Fürstbischof:**

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) | In Imperialformat | Preis | 12 Mark. |
| b) | „ Groß-Quartformat | „ | 6 „ |
| c) | „ Cabinetformat | „ | 1 „ |
| d) | „ Visiteformat | „ | 0,50 „ |

**Breviarium Romanum.**
4 Bände in Quartformat.
4 Bände in Lexicon-Octavformat.
4 Bände in Octavformat.
**Reisebreviere, Einlegebreviere.**

**Missale Romanum**
in Einbänden zu
34 M., 43 M., 55 M., 60 M.,
72 M., 75 M., 80 M., 85 M.,
90 M. ꝛc.

**Horae diurnae.**
5 M. 50 Pf., 6 M., 7 M., 8 M.,
9 M., 10 M. bis 20 M.
**Officia propria.**
7 M. 25 Pf. und 9 Mark.

**Speil,** Rath, Spiritual, Dr. **Karl Antoniewicz.** Missionär der Gesellschaft Jesu. Ein Lebensbild. Mit Portrait. Fein gebunden Preis 2 M. 50 Pf.

**Knoblich,** Rath, **Lebensgeschichte der heil. Hedwig.** Preis 1 M., gebunden 2 M., mit Goldschnitt 3 M.

**Gräfin Seherr-Thoß, Der Gott geweihte Tag der christlichen Seele.** Gebete. Preis 4 Mark. Gebunden 5 M., 5 M. 50 Pf., 7 M., 8 M. und 8 M. 50 Pf.

**Herder's Konversations-Lexikon.**
4 Bände elegant gebunden Preis 32 M.

**Roma.**
Die Denkmale des christlichen und des heidnischen Rom
**in Wort und Bild.**
Von **Dr. P. Albert Kuhn, O. S. B.**
**Prachtwerk.** 576 Seiten in gr. 4. Reich illustrirt.
Eleg. geb. A. 29 M. 60 Pf., B. 27 M. 60 Pf., C. 25 M. 60 Pf.

Das Leben unsers lieben Herrn und Heilandes
**Jesus Christus**
und seiner jungfräulichen Mutter Maria.
**Prachtausgabe** von 1064 Seiten gr. 4.
Reich illustrirt.
Eleg. geb. A. 24 M., B. 17 M. 60 Pf., C. 16 M.

**Maria und Joseph.**
Das Leben und die Verehrung der allerseligsten Jungfrau Maria und ihres glorreichen Bräutigams St. Joseph,
**verbunden mit einer Darstellung der vorzügl. Gnadenorte und Verehrer Maria's.**
Dargestellt von **P. Beat Rohner, O. S. B.**
**Prachtausgabe** von 1040 S. in gr. 4. Reich illustr.
Eleg. geb. A. 27 M. 20 Pf., B. 20 M. 80 Pf., C. 19 M. 20 Pf.

**Große Auswahl von zu Festgeschenken geeigneten Büchern und Bildern, Ansichtssendungen stehen gern zu Diensten.**

**G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.**

Den beiliegenden Prospect über **Herder's Conversationslexikon** erlauben wir uns ganz besonderer Aufmerksamkeit zu empfehlen.


Druck von Robert Nischkowsky in Breslau.